

Bundesstraße 2 München – Weilheim

B2 Tunnel Starnberg

von Abschnitt 840 Station 1.169

bis Abschnitt 900 Station 0,551

Arten der Inanspruchnahme:

1. Zu erwerbende Flächen: (braun)

Flächen die zur Realisierung der Maßnahme dauerhaft benötigt werden und vom neuen Träger der Straßenbaulast erworben werden.

- z.B. - Fahrbahnlflächen einschließlich Bankette, Geh- u. Radwege,
Entwässerungsmulden und Böschungen
- Ingenieurbauwerke wie Tunnelrampen, Betriebsgebäude, Notausstiege

2. Vorübergehend oberirdisch zu beanspruchende Flächen: (grün)

Flächen die während der Bauzeit in Anspruch genommen (überbaut) werden und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder hergestellt und ohne Einschränkung vom Eigentümer genutzt werden können.

- z.B. - Arbeitsraum zum Bau der Straße
- Arbeitsraum zum Bau der Ingenieurbauwerke wie Betriebsgebäude und Notausstiege
- Flächen für die Baustelleneinrichtung

3. Dauerhaft zu beschränkende Flächen: (rot)

Flächen die ab einer bestimmten Tiefe für die Baumaßnahme mittels Grunddienstbarkeit dauerhaft genutzt werden. Es werden keine Veränderungen an der Erdoberfläche vorgenommen.

z.B. - Flächen über dem Tunnelbauwerk und über den Zugängen zu den Notausstiegen. Die Nutzung durch den Eigentümer ist je nach Lage der Fläche bis zu einer Tiefe von minimal 4 m und maximal 40 m unter Gelände möglich wobei keine schädlichen Einflüsse auf das Tunnelbauwerk ausgeübt werden dürfen. Bei Verlegungen von Versorgungsleitungen ist von einer geringeren nutzbaren Tiefe auszugehen.

4. Vorübergehend unterirdisch zu beanspruchende Flächen: (gelb)

Flächen die während der Bauzeit ab einer bestimmten Tiefe für die Baumaßnahme vorübergehend genutzt werden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Beschränkung aufgehoben. Es werden keine Veränderungen an der Erdoberfläche vorgenommen.

z.B. - In den Bereichen der vorübergehend zu beschränkenden Flächen werden für den Bauzustand Verankerungen vorgesehen die unterirdisch von der Tunnelrampe und vom Tunnel aus eingebracht werden.

Für die Ankerbereiche werden die betroffenen Grundstücke vorübergehend beschränkt.

Die Anker werden nach Fertigstellung des Bauwerks abgeschnitten und verbleiben im Untergrund.

5. Für Grundwasserüberleitungsmaßnahmen dauerhaft zu beschränkende Flächen: (grau)

Flächen die ab einer bestimmten Tiefe für die Baumaßnahme dauerhaft genutzt werden können. Es werden keine Veränderungen an der Erdoberfläche vorgenommen.

Flächen über Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung. (Drainrohre, Sammelstollen, Dükerleitung)

Die Nutzung der Grundstücksfläche ist je nach Lage bis zu einer Tiefe von minimal 7m und maximal 12m unter Gelände möglich, soweit keine Schäden an der Grundwasserüberleitung verursacht werden

6. Dauerhaft oberirdisch zu beschränkende Flächen: (blau)

Flächen die dauerhaft oberirdisch frei zu halten, und durch Grunddienstbarkeiten zu sichern sind.

Sie sind notwendig für den Betrieb des Tunnels (bei Wartungsarbeiten), und für die Erreichbarkeit bei Notfällen.